

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6, § 40

Leisätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 ABR 13/77

Beschluß des BAG vom 27. Oktober 1978

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 13/77

11 Ta BV 18/76 Düsseldorf

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung am 27. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Fürbeth und Dr. Kukies beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. August 1976 - 11 Ta BV 18/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin stellt in ihrem Betrieb in Düren, in dem mehr als 400 Arbeiter und 163 Angestellte beschäftigt sind, Teppiche und Teppichböden her.

Der Beteiligte zu 2) ist seit 1936 bei der Antragsgegnerin beschäftigt, seit 1961 ist er Mitglied des Betriebsrats und seit vielen Jahren Vorsitzender des Beteiligten zu 1).

Aufgrund eines Beschlusses des Beteiligten zu 1) nahm der Beteiligte zu 2) vom 24. März bis 5. April 1974 an einem von der Antragstellerin veranstalteten Lehrgang über Betriebswirtschaftslehre teil, der von der zuständigen obersten Landesbehörde als geeignet im Sinne von § 37 Abs. 7 BetrVG anerkannt worden war. Die Antragsgegnerin hatte zuvor dem Beteiligten zu 1) mitgeteilt, daß sie den Beteiligten zu 2) zwar für die Teilnahme an dieser Veranstaltung freistelle, eine Übernahme der durch die Teilnahme entstehenden Kosten aber ablehne.

Im Rahmen des Lehrgangs wurden nach dem Vortrag der Antragstellerin folgende Themen behandelt: " Der Mensch im Betrieb - Grundzüge der Unternehmens- und Betriebsorganisation - Das betriebliche Rechnungswesen - Betriebsabrechnungsbogen - Der Jahresabschluß des Unternehmens-Bilanz und Erfolgsrechnung des Unternehmens im Markt - Rechtsgrundlage der wirtschaftlichen Mitbestimmung - Einflußmöglichkeiten auf die betriebliche



unternehmerische Entscheidungskraft -".

Die Antragstellerin hat sich von dem Beteiligten zu 2) dessen nach ihrer Auffassung bestehenden Erstattungsanspruch gegen die Antragsgegnerin von 310,80 DM abtreten lassen. Sie vertritt die Auffassung, die von der Investitionspolitik abhängigen Fragen der Gestaltung von Arbeitsplätzen, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und Personalplanung seien regelmäßig Gegenstand von Betriebsratssitzungen im Betrieb der Antragsgegnerin. Dafür sei erforderlich, daß die Mitglieder des Beteiligten zu 1) Informationen auf betriebswirtschaftlichem Gebiet erhielten. Der Beteiligte zu 2) habe trotz langer Betriebsratszugehörigkeit kein entsprechendes Spezialwissen erlangen können. Wegen seiner praktischen Erfahrungen sei durch seine Teilnahme an dem Lehrgang sichergestellt gewesen, daß er diesen Kursus mit Erfolg besuchen und in der Lage sein werde, die anderen Betriebsratsmitglieder gründlich zu unterrichten und seine Kenntnisse an sie weiter zu geben.

Die Antragstellerin hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an die Antragstellerin 310,80 DM mit 4 % Zinsen seit dem 30. Mai 1974 zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat gebeten, den Antrag zurückzuweisen. Sie hat die Meinung vertreten, der Lehrgangsbesuch sei zwar nützlich, aber nicht erforderlich gewesen. Im übrigen habe die Antragstellerin verschwiegen, daß zuvor schon ein anderes Mitglied des Beteiligten zu 1) an einem von der Antragstellerin durchgeführten Kursus über Betriebswirtschaftslehre teilgenommen habe.

Der Antrag ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr Antragsbegehren weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.



II. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung an sich statthaft, kann aber in der Sache keinen Erfolg haben.

1. Der angefochtene Beschluß geht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts davon aus, daß die Antragstellerin kraft Abtretung den Erstattungsanspruch gegen die Antragsgegnerin geltend machen kann, und zwar gleichfalls im Beschlußverfahren (vgl. zuletzt die Beschlüsse des Senats vom 25. April 1978 - 6 ABR 22/75 - = [demnächst] AP Nr. 33 zu § 37 BetrVG und vom 5. Mai 1978 - 6 ABR 56/75 -).

2. Der Beschluß ist auch im übrigen jedenfalls im Ergebnis aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Begehren der Antragstellerin muß daran scheitern, daß sie keine Tatsachen vorgetragen hat, nach denen darauf geschlossen werden könnte, daß der von ihr veranstaltete Kursus für Betriebswirtschaftslehre Kenntnisse vermittelt habe, die für die konkrete Arbeit des Beteiligten zu 1) erforderlich sind.

Das Landesarbeitsgericht geht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts davon aus, daß auch eine nach § 37 Abs. 7 BetrVG als "geeignet" anerkannte Schulungsveranstaltung im Einzelfall "erforderlich" nach § 37 Abs. 6 BetrVG sein kann (vgl. zuletzt den Beschluß des erkennenden Senats vom 25. April 1978 - 6 ABR 22/75 - = [demnächst] AP Nr. 33 zu § 37 BetrVG 1972). Allerdings bedarf es dann eines besonders sorgfältigen Vortrags hinsichtlich der Erforderlichkeit (BAG , Beschluß vom 26. August 1975 - 1 ABR 12/74 - = AP Nr. 21 zu § 37 BetrVG 1972).

Das Bundesarbeitsgericht hat hierzu in ständiger Rechtsprechung als maßgeblich darauf abgestellt, daß für die Kenntnisvermittlung ein konkreter betriebsbezogener Anlaß besteht und die betreffende Veranstaltung entweder Wissen vermittelt, welches die Arbeit von Betriebsratsmitgliedern erst ermöglicht wie etwa die Einführung in das Betriebsverfassungsrecht, oder der Vermittlung von Spezialwissen dient, wie es schwerpunktmäßig von Betriebsratsmitgliedern z.B. in

Fachausschüssen des Betriebsrats benötigt wird. Um diese Voraussetzungen prüfen zu können, bedarf es der auch im Beschlußverfahren erforderlichen schlüssigen Anspruchsbegründung, also der Darlegung, welche (gegenwärtigen oder doch demnächst anstehenden) betrieblichen Verhältnisse die konkrete Schulung erforderlich machen (vgl. z.B. BAG, Beschluß vom 14. Juni 1977 - 1 ABR 92/74 - = AP Nr. 30 zu § 37 BetrVG 1972). An einer solchen Darlegung fehlt es hier jedoch. Zwar ist im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts für die Darlegung der Anspruchsvoraussetzungen nicht unbedingt erforderlich, daß das konkrete Schulungsprogramm dem Gericht vorgelegt wird. Aus den vorgetragenen Themen muß sich aber der konkrete betriebliche Bezug ergeben. Diese Voraussetzungen liegen nicht ohne weiteres vor. Der Lehrgangsinhalt bezog sich nach den Darlegungen der Antragstellerin auf allgemeine betriebswirtschaftliche Probleme. Diese Themen haben zum "normalen" Aufgabengebiet des Betriebsrats allenfalls entfernte Bezugspunkte (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972, Ziff. III b der Gründe). Auch bei den Fragen der Gestaltung von Arbeitsplätzen, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und der Personalplanung, welche die Antragstellerin als Anlaß des Schulungsbesuchs des Beteiligten zu 2) aufführt, ist der Betriebsrat nur im Falle von anstehenden Änderungen oder Planungen zur Beteiligung aufgerufen. Somit gehört es zur schlüssigen Anspruchsbegründung, im einzelnen darzulegen, welche Änderungen oder Planungen im Betrieb konkret anstehen (BAG, Beschluß vom 14. Juni 1977 - 1 ABR 92/74 - = AP Nr. 30 zu § 37 BetrVG 1972). Hierzu hat die Antragstellerin nur sehr allgemein vorgetragen, diese Fragen seien regelmäßig Gegenstand von Betriebsratssitzungen. Dieser allgemein gehaltene Vortrag reicht nicht aus, schlüssig zu begründen, die von dem Beteiligten zu 2) besuchte Veranstaltung habe für dessen Betriebsratsarbeit erforderliche (notwendige) Kenntnisse vermittelt. Insoweit rügt die Rechtsbeschwerde zu Unrecht



die Verletzung von § 139 und § 286 ZPO.

3. Die Verfahrensrügen, welche die Rechtsbeschwerde gegenüber dem vom Landesarbeitsgericht gefundenen Ergebnis erhebt, sind gleichfalls unbegründet. Es ist zwar richtig, daß der angefochtene Beschluß am 24. August 1976 verkündet und unter Verletzung von § 91 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 60 Abs. 4 Satz 2 ArbGG der Antragstellerin erst am 20. Januar 1977 zugestellt worden ist. Zu diesem Zeitpunkt war eine Tatbestandsberichtigung nach § 320 ZPO nicht mehr möglich. Nach dieser Bestimmung, die auch im Beschlußverfahren anzuwenden ist, (vgl. BAG, Beschluß vom 24. Mai 1957 - 1 ABR 8/56 - = AP Nr. 7 zu § 92 ArbGG) kommt eine Berichtigung des Tatbestandes nur dann in Betracht, wenn sie binnen drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung beantragt wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist in einem solchen Fall die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aufzuheben, wenn der Rechtsmittelführer schlüssig darlegt, daß er einen Tatbestandsberichtigungsantrag gestellt hätte, und wenn die angefochtene Entscheidung auf den Sachverhalt, dessen Berichtigung beantragt worden wäre, beruht (BAG, Urteil vom 3. Mai 1957 - 1 AZR 563/55 - = BAG 4, 81 [82 f.] = AP Nr. 2 zu § 60 ArbGG und vom 11. Juni 1963 - 4 AZR 180/62 - = AP Nr. 1 zu § 320 ZPO). Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Die Tatsachen, von denen die Antragstellerin vorträgt, daß sie sie zum Gegenstand eines Tatbestandsberichtigungsantrags habe machen wollen, beziehen sich auf den konkreten betriebsbezogenen Anlaß, aufgrund dessen die Teilnahme des Beteiligten zu 2) vom Beteiligten zu 1) beschlossen worden ist. Sie sind von der Antragstellerin entgegen ihrem Vortrag bisher ersichtlich nicht geltend gemacht worden. Im Wege der Tatbestandsberichtigung kann aber nicht neuer Tatsachenstoff in den Prozeß eingeführt werden. Ein darauf gegründeter Sachvortrag ist deshalb unbeachtlich (vgl. ebenso BAG, Urteil vom 11. Juni 1963 - 4 AZR 180/62 - = AP Nr. 1 zu § 320 ZPO).

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann

Dr. Kukies

Fürbeth



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

